

Zentrale Fortbildungseinrichtung
für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

Klettern in der Schule (KidS) „Sicherungstechnik – Auffrischen, Üben, Unterrichten“

Klaus Knopp
Bildungsreferent für Klettern in der Schule

Gliederung

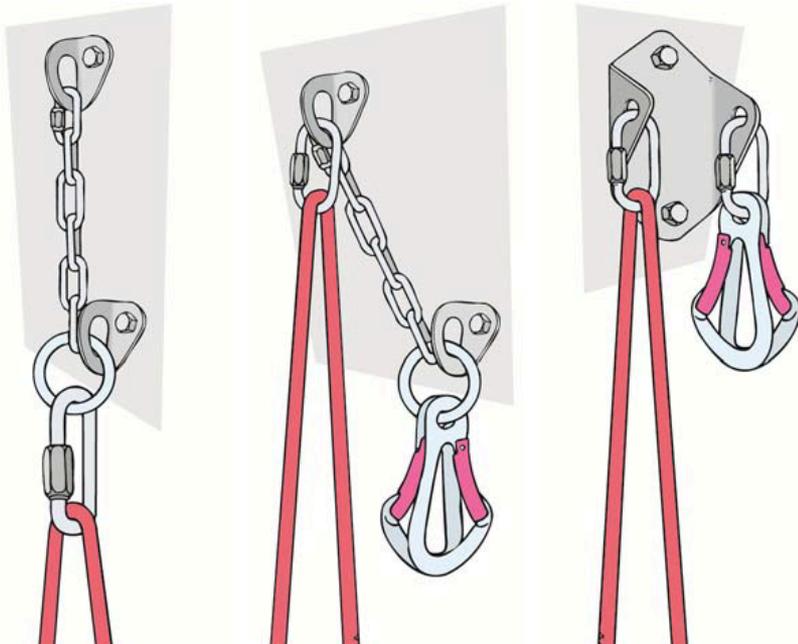
- Künstliche Kletteranlagen
- Sicherungsgeräte
- Sicherungstechnik unterrichten
- Regelungen für das Klettern

Künstliche Kletteranlagen

- Kletteranlagen an Schulen und Kletterhallen verfügen über Topropestationen. Hier können besonders Anfänger klettern.
- Von Lehrkräften erfordert der geringe Ausbildungsstand der Schülerinnen und Schüler eine erhöhte Aufmerksamkeit, um die Sicherheit zu gewährleisten.
- Eine Topropestation besteht aus einem in eine fixe Umlenkung eingehängten Seil und einem Einbindesystem

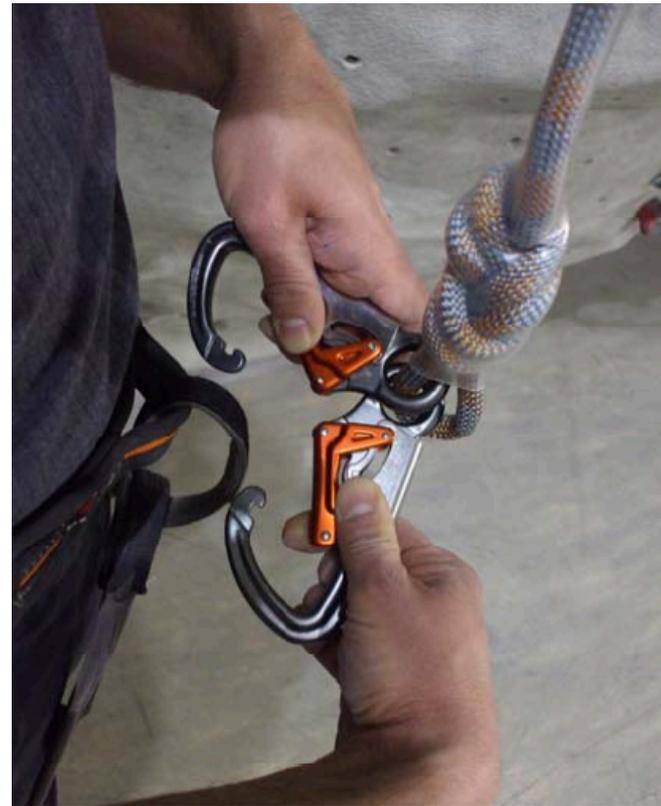
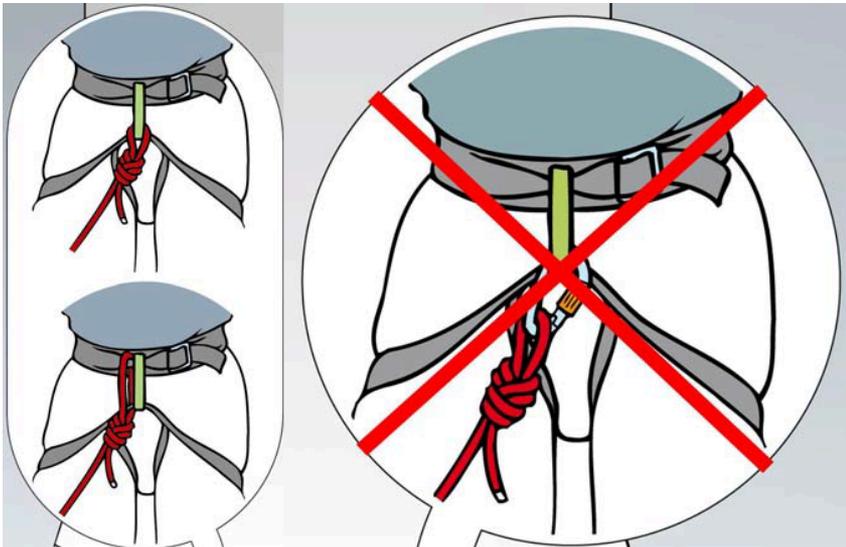
Topropestationen an künstlichen Kletteranlagen

Redundante Umlenkung



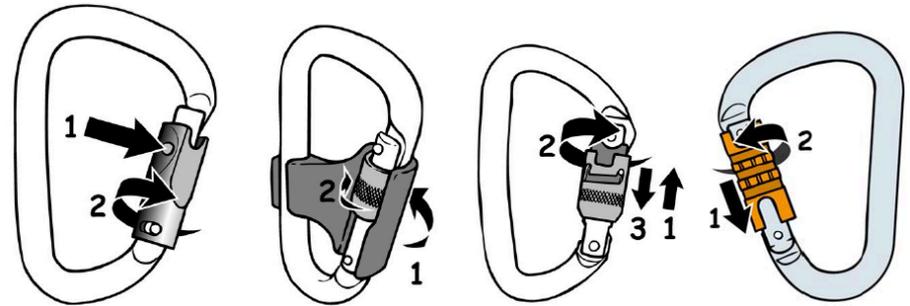
Einbindesystem

- Das direkte Einbinden ist zu bevorzugen.
- Das Einbinden mit nur einem herkömmlichen Karabiner ist nicht zulässig.

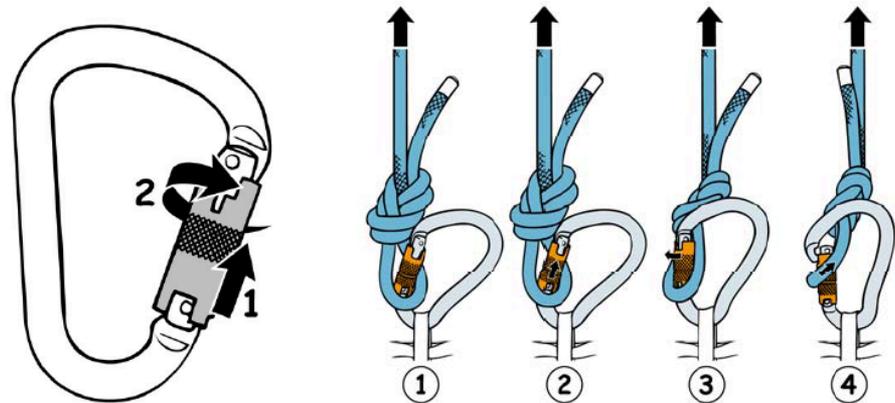


Karabiner

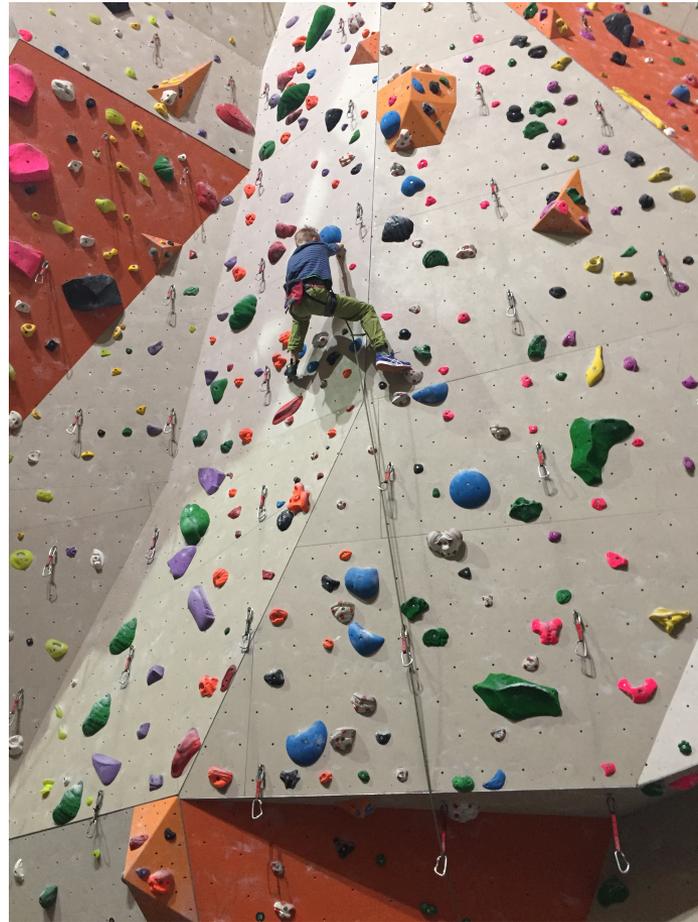
- Ball-Lock, Belay-Master, Bajonett- und Zieh-Dreh-Verschluss gelten als Safelock-Karabiner



- Der Schiebe-Dreh-Verschluss ist kein Safelock-Karabiner. Problem: Es besteht die Gefahr des Seilaushängens.



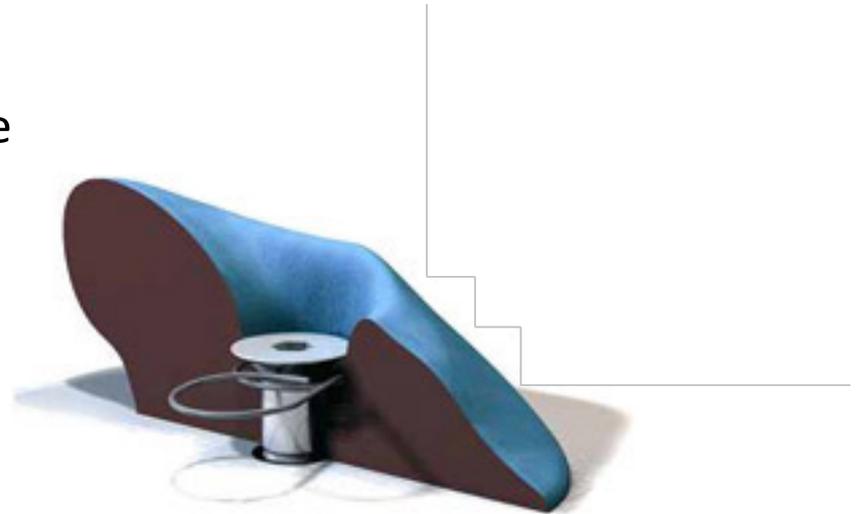
Vorstiegsgeeignete Kletterwände



Klettergriffe

Klettergriffe...

- sind bewegliche Kletterelemente, die für die natürliche Fortbewegung an der Kletterwand verwendet werden.
- sind nicht für die Verankerung von Sicherungspunkten geeignet.
- dürfen weder beim Verschrauben noch beim Anpacken und Treten brechen.
- normiert. Die Norm (DIN EN 12572-3) legt Sicherheitsstandards fest.



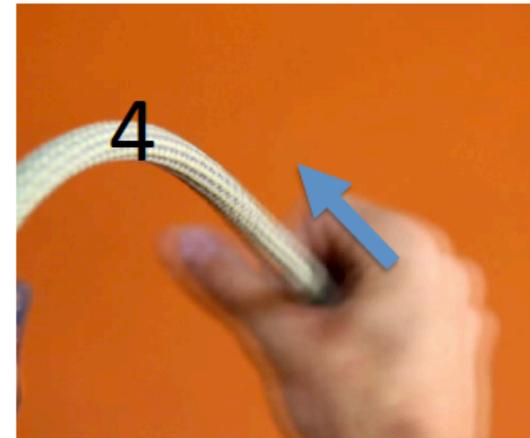
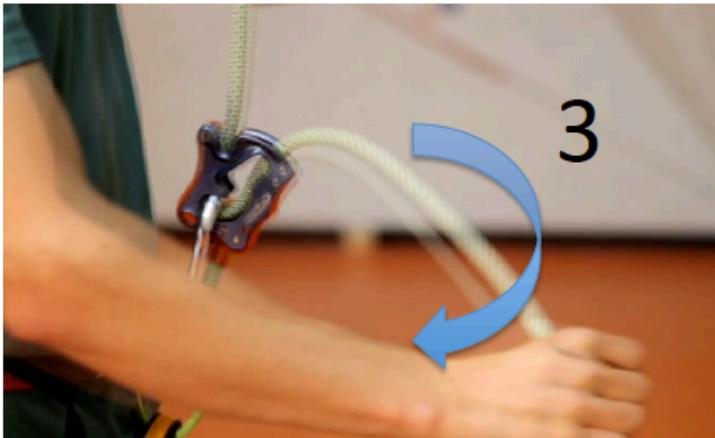
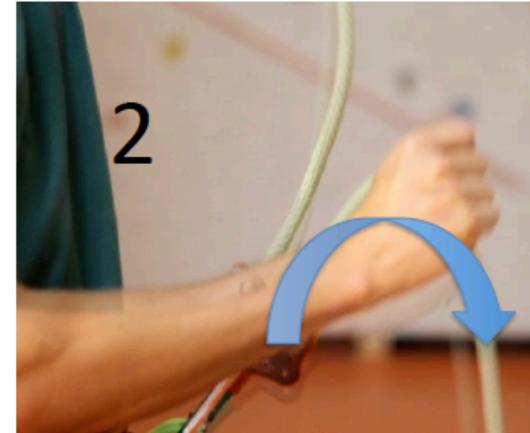
Sicherungsgeräte: Überblick



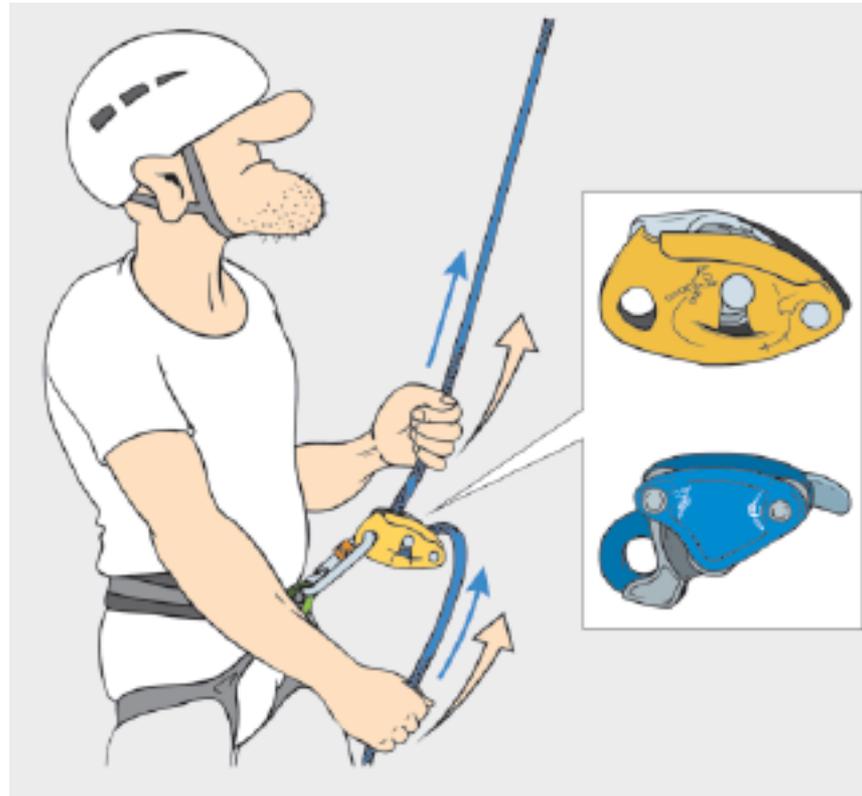
Sicherungsgeräte

- Sicherungsgeräte ermöglichen beim Sichern die Kontrolle über das Bremsseil durch Ausüben einer Bremskraft.
- „Bremsgeräte mit manuell unterstützter Verriegelung“ (Grigri+, Matic, Eddy...)
- „Manuelle Bremsgeräte“ (Fish, Jul2, Click-Up, Smart...)
- Vier Aktionen möglich: Seil einnehmen, Seil ausgeben, kontrolliertes Ablassen, Halten von Stürzen.

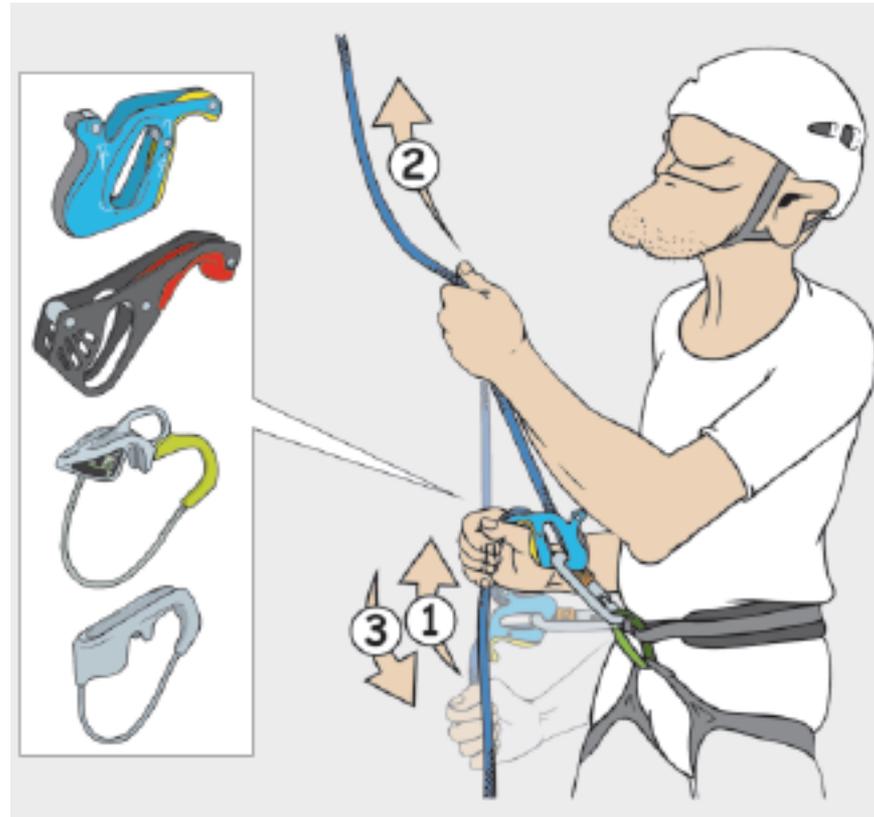
Seil einnehmen



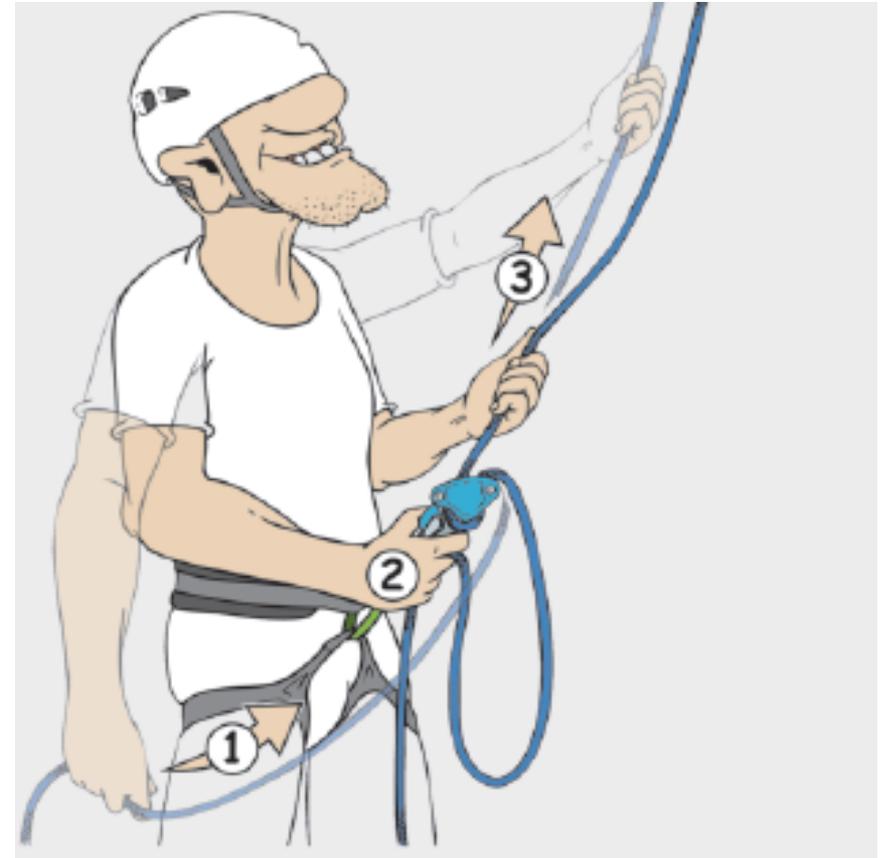
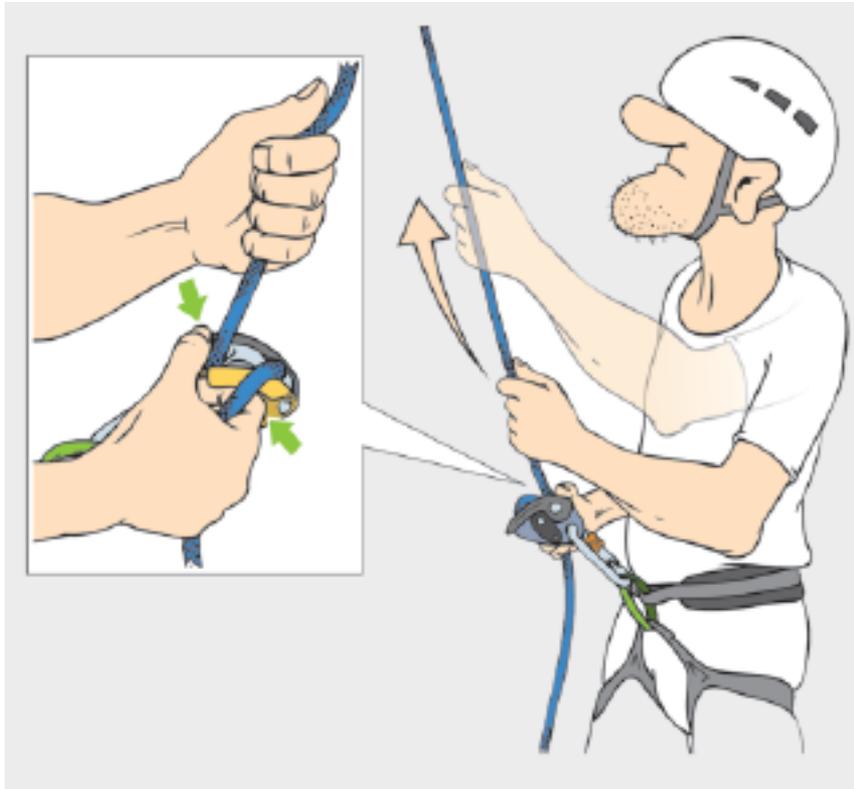
„langsames“ Seilausgeben



„schnelles“ Seilausgeben



„schnelles“ Seilausgeben



Ablassen



Sicherungsgeräte – eine kritische Betrachtung

- Mit einer umfassenden Studie in elf Kletterhallen untersuchte die DAV-Sicherheitsforschung, wie gut in Deutschland gesichert wird. Nachzulesen in: Felix Funk, Martin Schwiersch, Florian Hellberg: „Auf die Finger geschaut!“ in: DAV(Hrsg.): Panorama 02/2013, S. 66ff

Sicherungsgeräte: Häufige Fehlerbilder



HMS: Der „Pinzettengriff“ beim HMS ist der verbreitetste Fehler von allen – er führt bei Vorstiegssturz fast zwangsläufig zu Bremsseilverlust und Bodensturz.



Tube: Beim Tube ist die zu hoch gehaltene Bremshand absolut lebensgefährlich, weil sie die Bremsmechanik des Geräts außer Kraft setzt. Bodensturz ist dann kaum zu verhindern.

Sicherungsgeräte: Häufige Fehlerbilder

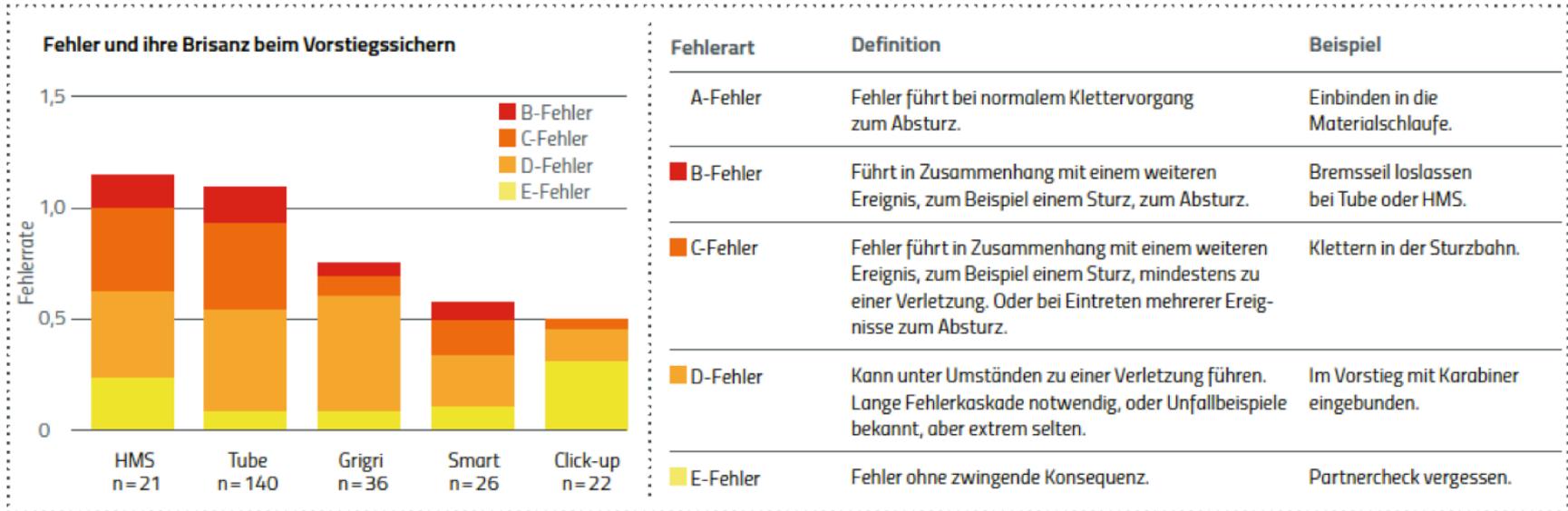


Grigri: Wer beim Grigri das Bremsseil loslässt und dabei auch noch den Bremsmechanismus blockiert, verdammt seinen Seilpartner fast zwingend zum Bodensturz.



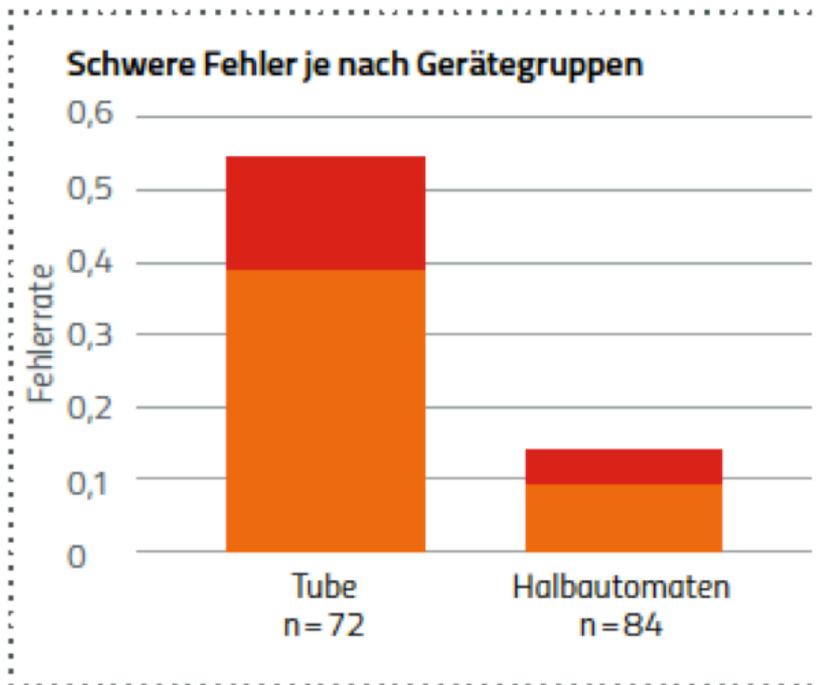
Smart und Click-up: Eine parallele Seilführung durch zu hoch gehaltene Bremshand (im Bild die linke) sabotiert bei Halbautomaten die Blockierunterstützung.

Ergebnisse der Kletterhallenstudie 2012



- Je nach verwendetem Sicherungsgerät werden beim Vorstiegssichern unterschiedliche Fehler gemacht, die unterschiedlich schwer sind.
- $n = \text{Summe aller Fehler} / \text{Anzahl der Probanden}$

Ergebnisse der Kletterhallenstudie

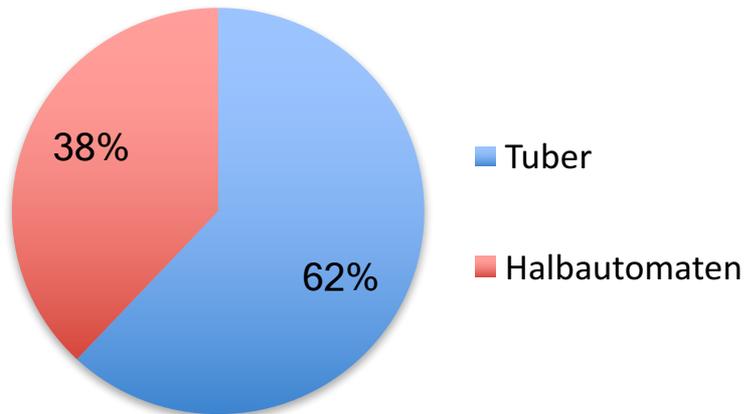


Alle mit Halbautomat?

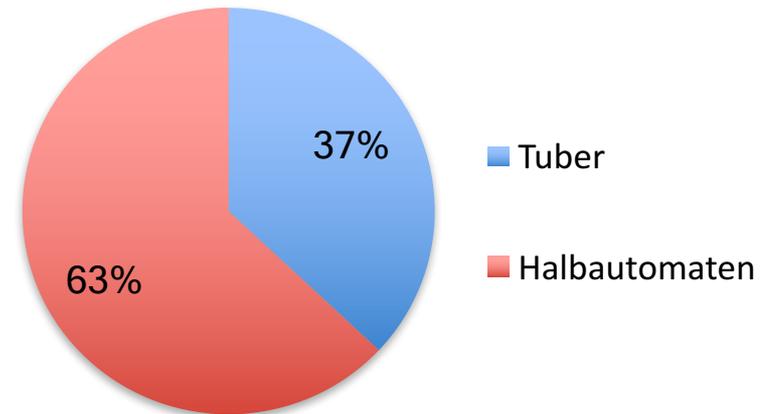
- *„Fast man die schwersten gemachten Fehler (Kat. B und C) beim Vorstiegssichern für die Tuber gegenüber allen Halbautomaten zusammen, zeigt sich ganz klar: Mit Tubern werden mehr richtig gefährliche Fehler gemacht; so gesicherte Kletterer leben laut der Studie tendenziell gefährlicher.“*

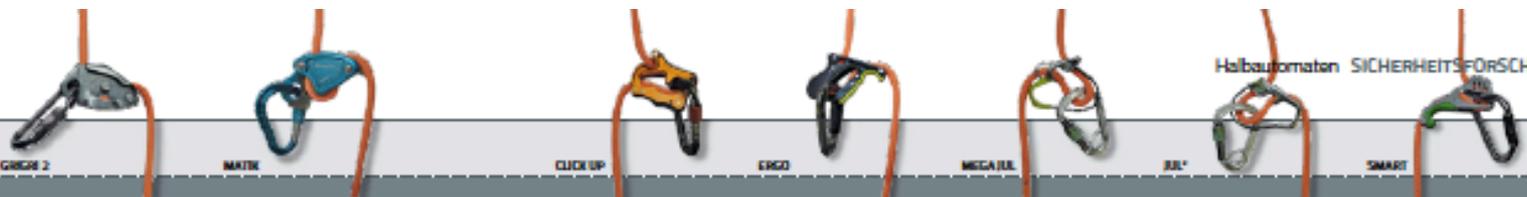
Sinneswandel bei der Sicherung

2015 (bei 1951 Eintritten)



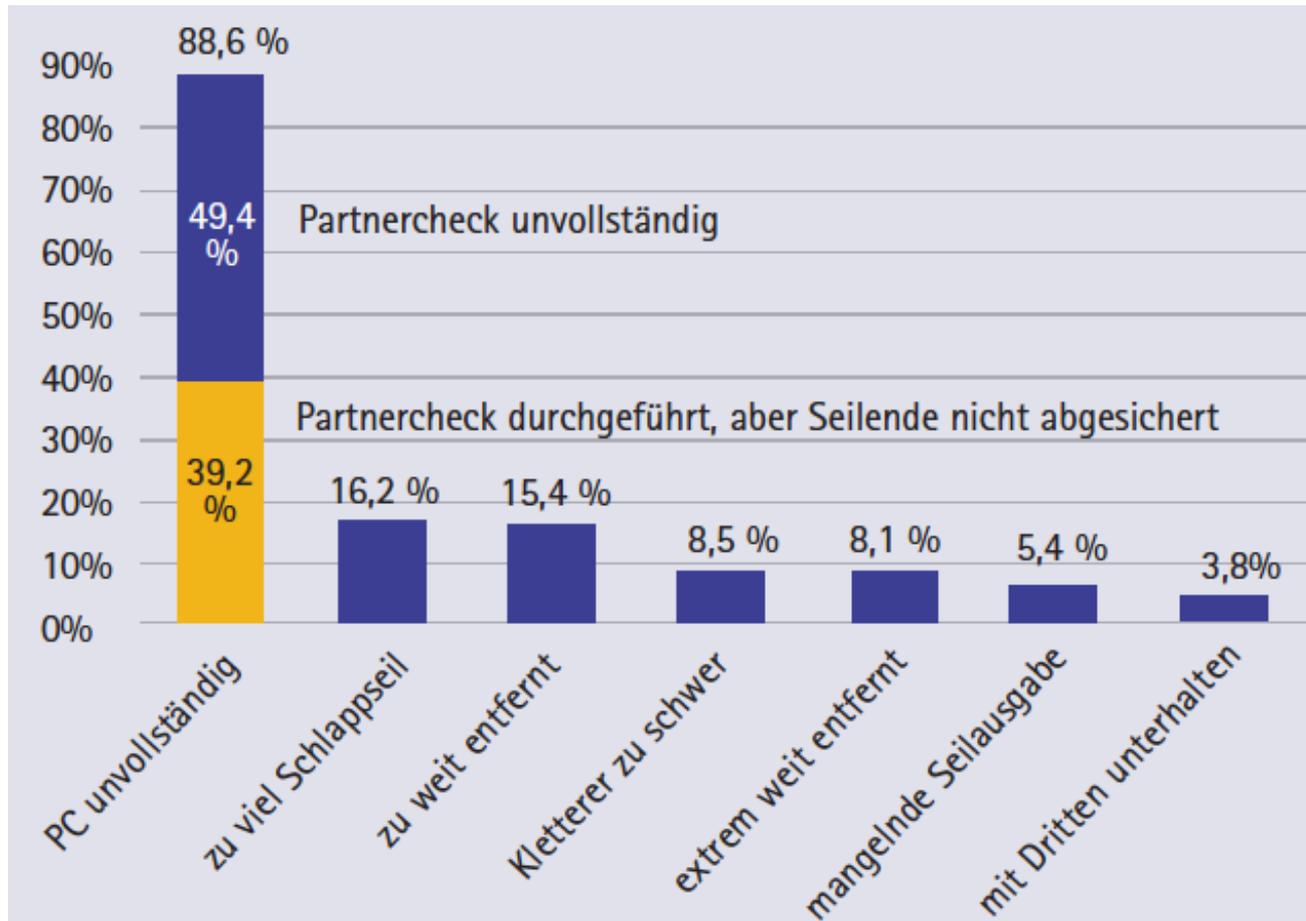
2016 (bei 2448 Eintritten)





Gerät DATEN	GIGRE 2	MATR	CLICK UP	ERGO	MEGA RIL	JUL*	SMART	
Hersteller	Petzl	Camp	Climbing Technology	Soleno	Edelrid	Edelrid	Mammut	
Selbstdurchmesser	8,0 - 11 mm; optimal 9,4 - 10,3 mm	8,5 - 10,2 mm; optimal 8,6 - 9,6 mm	8,5 - 10,5 mm	8,6 - 11 mm; optimal 9,0 - 10,5 mm	8,9 - 10,5 mm (Einerschleif)	8,9 - 11 mm	8,7 - 10,5 mm	
Gewicht (Hauptfingerring)	170 g	276 g	115 g	70 g	65 g	100 g	82 g	
Preis (MP)	€ 63,95	€ 93,95 (inkl. Karabiner)	€ 64,95 (inkl. Karabiner)	€ 64,- (inkl. Karabiner)	€ 34,95	€ 30,-	€ 30,-	
EIGENSCHAFTEN								
Karabinerabhängigkeit	nach Karabiner dient nur der Verbindung zum Gurt.	nach Karabiner dient nur der Verbindung zum Gurt.	stark Originalkarabiner verwenden! (Wind nur im Set verkauft)	stark Originalkarabiner verwenden! (Wind nur im Set verkauft)	mittel Handlung und Bremskraft abhängig vom Karabinergeräusch. Gerät sollte sich frei drehen können (Solo-Master und Fly-by-Fly ungeeignet); Handhabungsanleitung: HMS Grace Steel FG oder HMS Solo	mittel Handlung und Bremskraft abhängig vom Karabinergeräusch. Handhabungsanleitung: symmetrischer HMS-Karabiner, z.B. Element Smart HMS	mittel Handlung und Bremskraft abhängig vom Karabinergeräusch.	
Bremskraft (statisch)	8,9 mm: 2,8 kN	8,9 mm: 2,1 kN	8,9 mm: 1,6 kN	8,9 mm: 1,9 kN	8,9 mm: 0,5 kN	8,9 mm: 0,5 kN	8,9 mm: 0,6 kN	
HANDLING								
Methodik Seilzuggeben	mittel Dünne Seile: Tubenhandhabung (Abb. 1) dicke Seile und schnelles Seilzuggeben: Gewaxermethode (Abb. 2)	einfach bis komplex Dünne Seile: einfache Tubenhandhabung (Abb. 1) Dicke Seile und schnelles Seilzuggeben: problematisch (Spezialmethode „Phiblengriff“)	einfach bis komplex Dünne Seile: Tubenhandhabung Lösen der Blockierfunktion nach ungewolltem Anspannen mit Führungshand istanspruchsvoll (Bremshand muss am Bremsseil bleiben).	einfach Einführung nahe an der Tubenhandhabung mit Anheben des Geräts (Abb. 2)	einfach Einführung nahe an der Tubenhandhabung mit Anheben des Geräts (Abb. 2)	einfach Einführung nahe an der Tubenhandhabung mit Anheben des Geräts (Abb. 2)	einfach Einführung nahe an der Tubenhandhabung mit Anheben des Geräts (Abb. 2)	
Ablassen	mittel Zu Beginn über Hebel gut dosierbar. Inzwischen ist aber ein Mittelstand erreicht, nach dessen Überwindung es plötzlich schnell abwärts geht. Dieser Punkt kommt bei dünnem Seil früher.	gut Punktfunktion positiv (nur mit zwei Fingern bedienbar). Mit ganzer Hand am Hebel kann dieser nicht so weit durchgezogen werden, dass die Punktfunktion greift. Bei viel Seilzug muss mit Hilfe des „Phiblengriff“ abgelassen werden (keine Punktfunktion).	mittel Zu Beginn muss ein relativ großer Anfangswiderstand überwunden werden (evtl. bei dann Umspringen auf „Vollgas“). Dann gut zu dosieren beim weiteren Ablassen.	gut Nach Überwindung eines leichten Anfangswiderstands angenehm zu dosieren.	mittel Leichter Anfangswiderstand zu überwinden, insgesamt etwas unangenehmer zu dosieren als das neue „Jul“. Voricht: bei dünnem Seil bzw. schweren Klättern, wenig Bremswirkung!	mittel Der Anfangswiderstand ist gering, die Dosierbarkeit gut. Voricht: bei dünnem Seil bzw. schweren Klättern, wenig Bremswirkung!	mittel Der Anfangswiderstand ist gering, die Dosierbarkeit gut. Voricht: bei dünnem Seil bzw. schweren Klättern, wenig Bremswirkung!	mittel Der Anfangswiderstand ist gering, die Dosierbarkeit gut. Voricht: bei dünnem Seil bzw. schweren Klättern, wenig Bremswirkung!
SICHERHEITSDATEN								
Einfluss der Bremshandposition auf die Blockierunterstützung	nicht gegeben 	nicht gegeben 	stark (gelb; abhängig vom „Rock“) 	leicht 	leicht 	leicht 	leicht 	
Sturz beim Seilzuggeben bei Bedienung mit korrekter Handhabung	Wenig problematisch bei Tubenhandhabung. Auch mit Gewaxermethode kann das Gerät fest nicht offen gehalten werden.	Wenig problematisch bei Tubenhandhabung. Beim schnellen Seilzuggeben mit „Phiblengriff“ kann das Gerät offen gehalten werden!	Wenig problematisch; Achtung: Richtige Handhabung bedingt: Bremsband immer unter dem Gerät.	Achtung: Reaktion des Sicherers nötig: Bremsband zu und runter!	Achtung: Reaktion des Sicherers nötig: Bremsband zu und runter!	Achtung: Reaktion des Sicherers nötig: Bremsband zu und runter!	Achtung: Reaktion des Sicherers nötig: Bremsband zu und runter!	
Sicherheitsaspekte bei Verletzung des Bremsbandprinzips	groß Nur bei extrem weichen Stürzen ist ein Versagen denkbar. Harter Sturz sind kein Problem.	mittel Bei weichen Stürzen (ohne Rock) ist ein Versagen möglich. Harter Sturz sind kein Problem.	mittel Bei weichen Stürzen (ohne Rock) funktioniert die Blockierunterstützung nicht zuverlässig. Harter Sturz sind kein Problem.	groß Blockierunterstützung spricht schon bei sehr weichen Stürzen an und blockiert zuverlässig bei harten Stürzen.	klein Blockierunterstützung spricht schon bei sehr weichen Stürzen an, bei härteren Stürzen kann das Gerät alleine den Sturz nicht stoppen!	klein Blockierunterstützung spricht schon bei sehr weichen Stürzen an, bei härteren Stürzen kann das Gerät alleine den Sturz nicht stoppen!	klein Blockierunterstützung spricht schon bei sehr weichen Stürzen an, bei härteren Stürzen kann das Gerät alleine den Sturz nicht stoppen!	
FEHLERMÖGLICHKEITEN								
Typische Fehlbedienungen und Unfallrisiken (Kletterhallenstudie 2012 und Unfallstatistik)	25% der Giger-Sicherer hemmen zum Seilzuggeben den Blockiermechanismus und verletzen gleichzeitig das Bremsbandprinzip (Abb. 3). Beim Ablassen die Kontrolle über die Geschwindigkeit verlieren und Absenkerhebel reflexartig zum Körper hin ziehen (Abb. 4).	Noch keine bekannt, da Gerät noch nicht verbreitet. Denkbar: Hemmen des Blockiermechanismus zum Seilzuggeben („Phiblengriff“) bei gleichzeitiger Verletzung des Bremsbandprinzips.	Die Bremsband bleibt unnötig lange über dem Gerät oder zu hoch dran. Verletzung des Bremsbandprinzips (z.B. bei Lösen der Blockierfunktion). Wenn die Bremsband weiltich des Geräts gehalten wird: nur Tubenfunktion Ablassung/Ble.	Nach keine bekannt, da Gerät noch nicht verbreitet. Ähnliche Fehlbedienungen wie beim Smart denkbar.	Wenige Unfälle bekannt, da Gerät noch nicht stark verbreitet. Bekannt: Verletzung des Bremsbandprinzips. Ähnliche Fehlbedienungen wie beim Smart denkbar.	Noch keine bekannt, da Gerät noch nicht verbreitet. Ähnliche Fehlbedienungen wie beim Smart denkbar.	Verletzung des Bremsbandprinzips. Die Bremsband hält den „Rouer“ unnötig lange nach oben oder umschleift das Bremsseil nicht sauber. Ablassung/Ble (Bremsseil beim Ablassen loslassen und/oder Rückwärts nach oben ziehen).	
Fehlbedienungen: Seil verfehlt herum einlegen oder Gerät falsch am Gurt einhängen (Bremsseil körperseitig)	Seil verfehlt einlegen ist äußerst kritisch, da kein Blockieren und sehr wenig Bremskraft. Gerät falsch einhängen ist unproblematisch (blockiert).	Seil verfehlt einlegen ist äußerst kritisch, da kein Blockieren und sehr wenig Bremskraft. Gerät falsch einhängen ist unproblematisch (blockiert).	Bei beiden Fehlbedienungen: keine Blockierunterstützung, Tubenfunktion trotzdem gegeben. Wenn Gerät falsch am Gurt: Tubenfunktion mit hoher Bremskraft.	Bei beiden Fehlbedienungen: keine Blockierunterstützung, lediglich Tubenfunktion mit wenig Bremskraft.	Bei beiden Fehlbedienungen: keine Blockierunterstützung, lediglich Tubenfunktion mit wenig Bremskraft.	Bei beiden Fehlbedienungen: keine Blockierunterstützung, lediglich Tubenfunktion mit wenig Bremskraft.	Bei beiden Fehlbedienungen: keine Blockierunterstützung, lediglich Tubenfunktion mit wenig Bremskraft.	

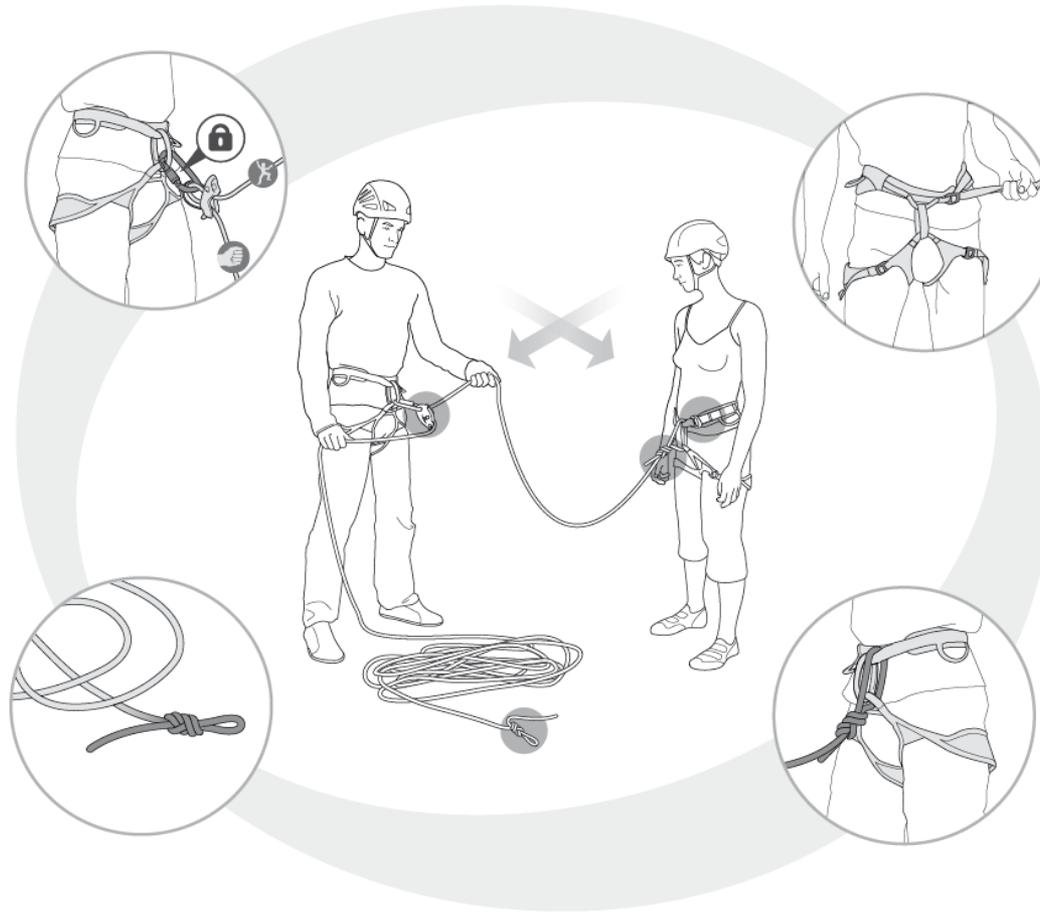
Geräteunabhängige Fehler



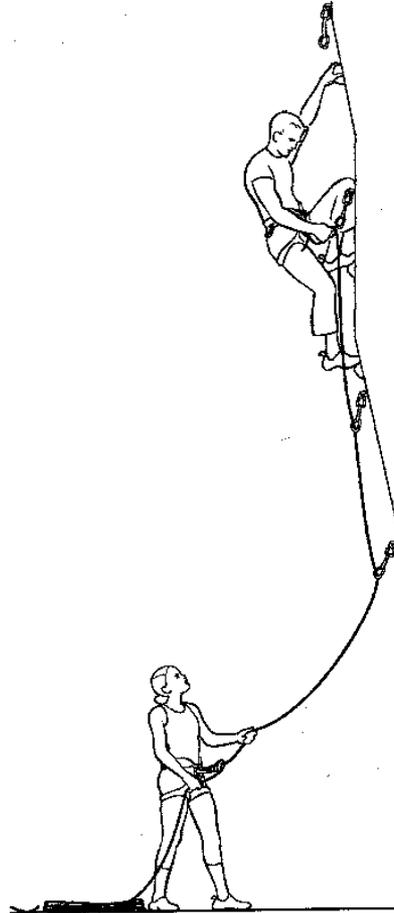
Sicherungstechnik unterrichten

- Fehlbedienung des Sicherungsgeräts zählt zu den häufigsten Unfallursachen.
- Daher ist es unerlässlich die richtige Bedienung des Sicherungsgerätes ausgiebig zu trainieren. Dazu gehören:
 - **Partnercheck,**
 - **Grundhaltung,**
 - **Seil einholen,**
 - **Seil ausgeben (im Vorstieg) und**
 - **Ablassen.**

Partnercheck



Grundhaltung



Sicherungstechnik unterrichten

Methodische Grundsätze sind Richtlinien, die uns helfen das Lernziel leichter zu erreichen. Es gilt:

- vom Leichten zum Schweren
- vom Bekannten zum Unbekannten
- vom Einfachen zum Komplexen

Darüber hinaus sollte:

- das Training Spaß machen
- Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden
- darauf geachtet werden, dass Kinder keine kleinen Erwachsenen sind
- die Übungen den Fähigkeiten der Lernenden entsprechen

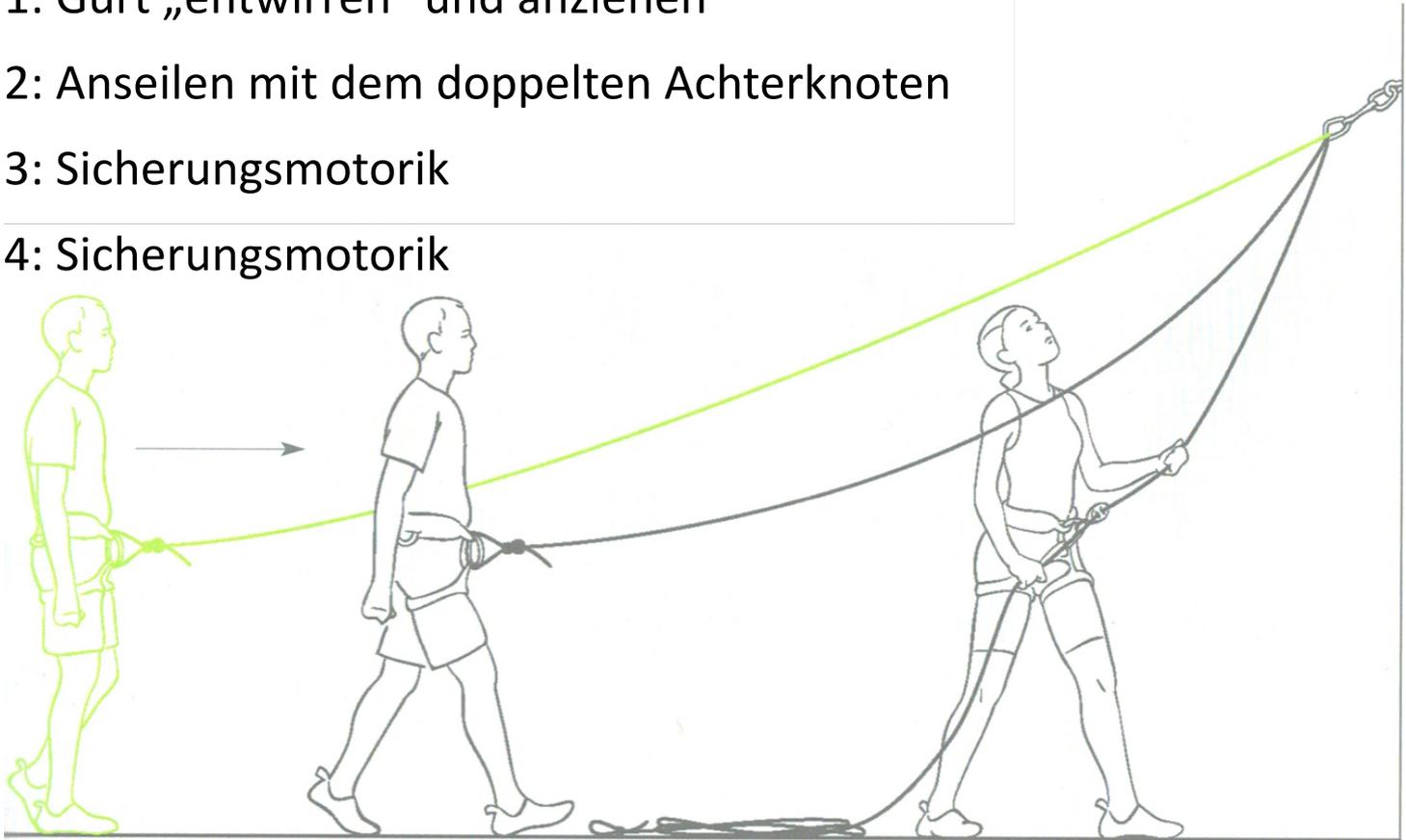
Sicherungstechnik unterrichten

Methodische Prinzipien

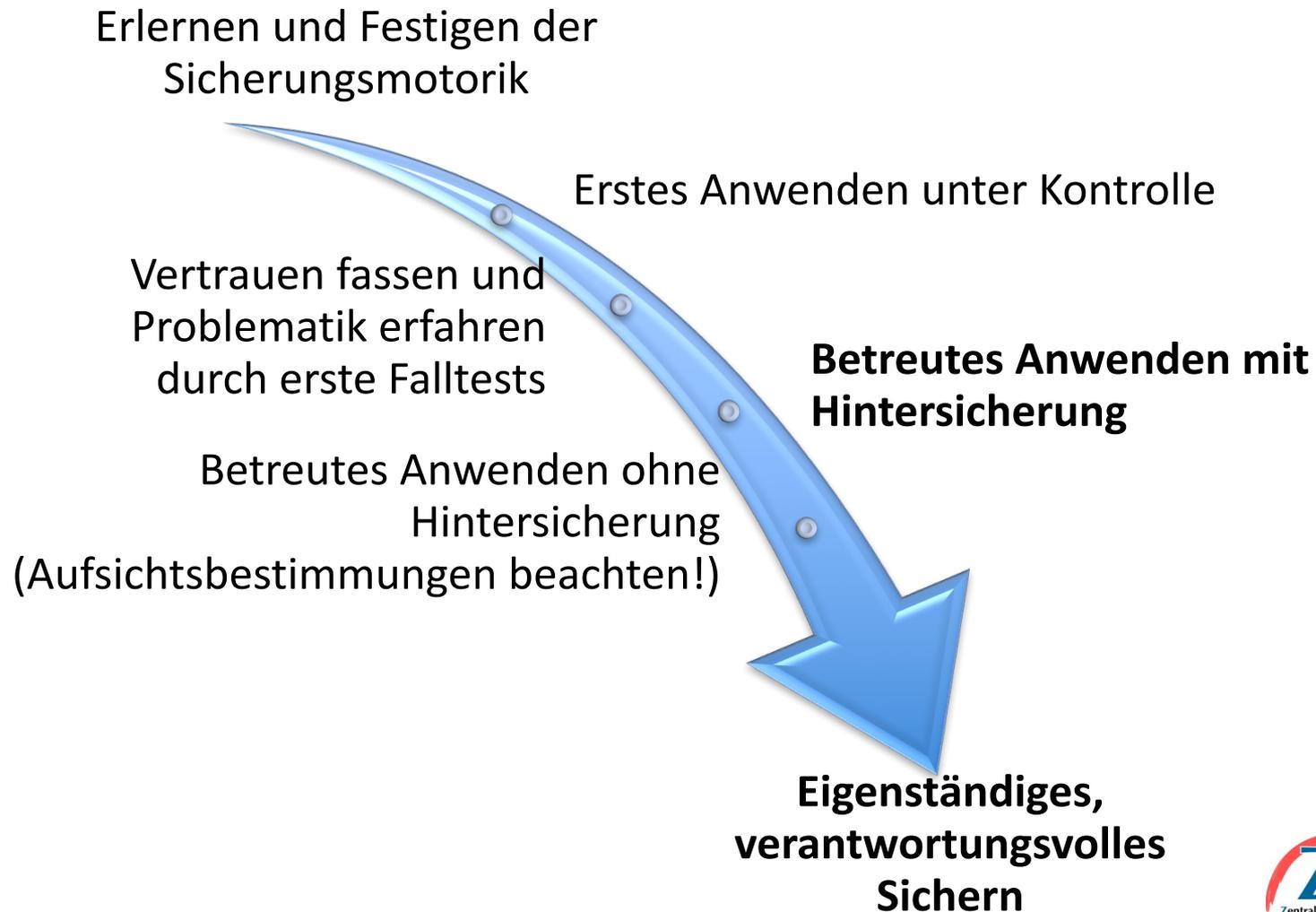
- Prinzip der verminderten Lernhilfe
- Prinzip der graduellen Annäherung
- Prinzip der Aufteilung in funktionelle Teileinheiten

Sicherungstraining

- Station 1: Gurt „entwirren“ und anziehen
- Station 2: Anseilen mit dem doppelten Achterknoten
- Station 3: Sicherungsmotorik
- Station 4: Sicherungsmotorik



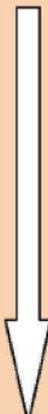
Der Weg zum sicheren Topropesichern



„Kinder sichern Kinder – DAV und JDAV-Empfehlungen

- Die Sicherungskompetenz ergibt sich aus den erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten im motorischen, kognitiven und sozialen Bereich und ist mehrstufig. Für diese gibt es Kriterien, anhand derer sich die Sicherungskompetenz altersunabhängig und dafür kompetenzorientiert einschätzen lässt.

Entwicklung der Sicherungskompetenz

Aufsichtsform Topropesicherung		Sicherungskompetenz			Aufsichtsform Vorstiegssicherung	
		Kognitive Kompetenz	Motorische Kompetenz	Soziale Kompetenz		
ab ca. 8 Jahren 	Sichern unter Kontrolle Mit Hintersicherung durch Erwachsenen	<u>I. Grobe Bewältigung der Sicherung</u> <i>Sammeln von Wissen, Bewegungs- und Handlungserfahrung</i>			Sichern unter Kontrolle Mit Hintersicherung durch Erwachsenen	 erst wenn das Topropesichern in Stufe II. beherrscht wird, sollte mit der Vorstiegssicherung begonnen werden 
	Sichern mit Betreuung Mit oder ohne Hintersicherung durch Kind und mit verbaler bzw. physischer Hilfe durch Erwachsenen	<u>II. Beherrschung der Sicherung</u> <i>Üben und Automatisieren</i>			Sichern mit Betreuung Mit verbaler bzw. physischer Hilfe durch Erwachsenen	
Erst ab 14 Jahren	Sichern ohne Kontrolle und Betreuung Bis 18 Jahren nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten	<u>III. Variable Beherrschung der Sicherung</u> <i>Beherrschung unter Störeinflüssen und in unterschiedlichen Sicherungssituationen</i>			Sichern ohne Kontrolle und Betreuung Bis 18 Jahren nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten	Erst ab 14 Jahren

Was ist verboten? Was ist erlaubt?

Tempo-Thesen Runde:

- Sie bekommen jetzt jeder eine These zum Thema „Was ist verboten? Was ist erlaubt?“
- Nach ein wenig Bedenkzeit werde ich Sie bitten, nach vorne zu kommen und uns zunächst die These vorzulesen.
- Dann bitte ich Sie, Position zu dem von Ihnen gezogenen Satz zu beziehen.
- Erörtern Sie, wie Sie zur Aussage stehen und was Sie dazu denken.
- Gerne können Sie auch persönliche Erfahrungen mit dem Thema ins Spiel bringen.
- Ordnen Sie die These an der Pinnwand einer entsprechenden Spalte zu.
- Für Ihr Statement habe Sie nur 90 Sekunden Zeit – wir machen schließlich eine Tempo-Thesen-Runde.

Einordnung von Sportarten und Aktivitäten im Schulsport

„Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler“

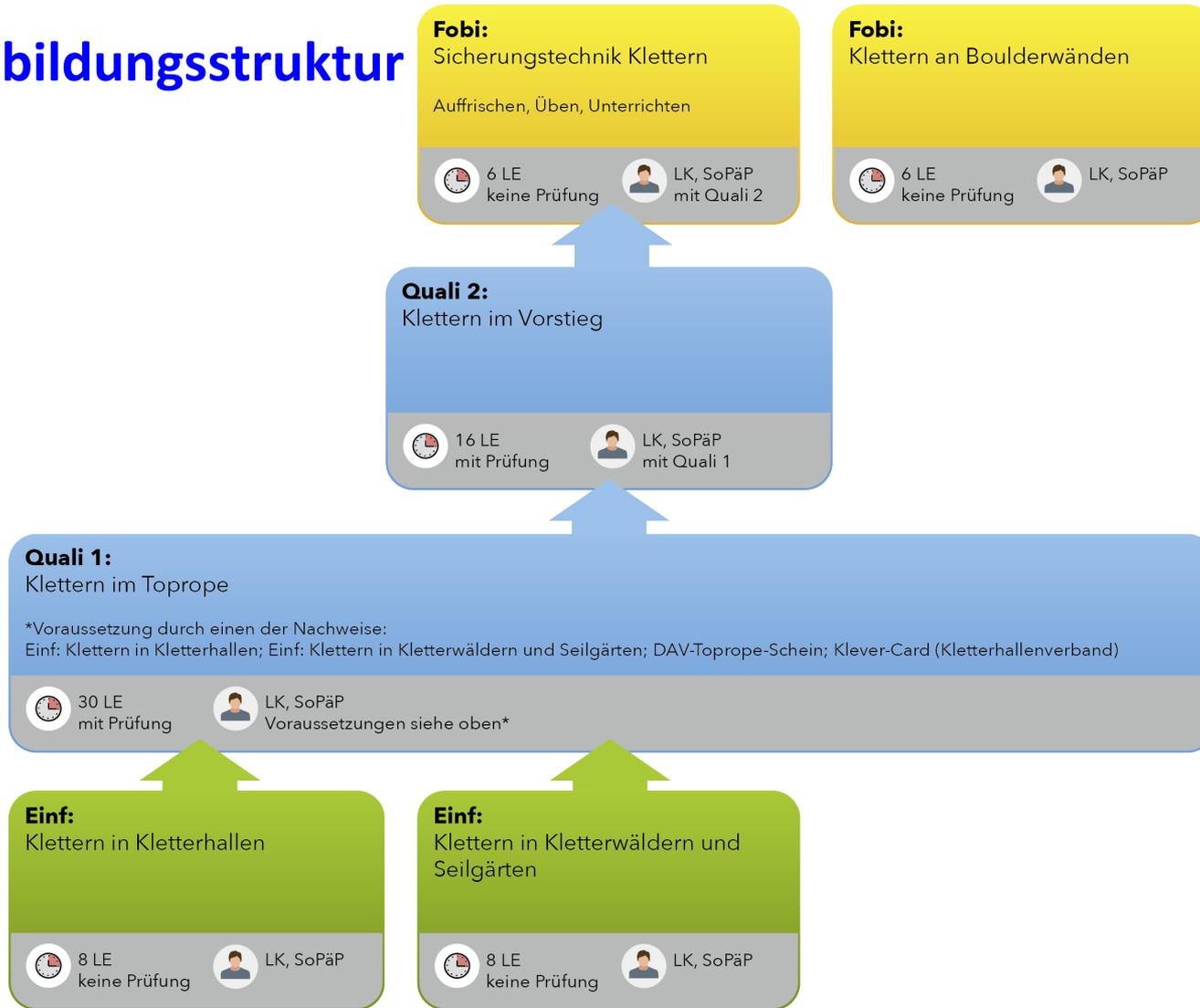
vom 11.12.13 (Abl. 1/14, S. 2ff), geändert am 17.08.15 (Abl. 09/15, S. 498ff)

Sportarten ohne zusätzliche Anforderungen	Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen*	Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotential*	Verbotene Sportarten
<p>Unter anderem: Leichtathletik Sportspiele - Basketball - Fußball - Handball - Volleyball Turnen Rodeln – Schlittenfahren* Schlittschuhlaufen*</p> <p>* Zustimmung der Eltern erforderlich im Rahmen von Schulfahrten/ -wanderungen (§ 25 AufsVO)</p>	<p>Klettern - an Boulderwänden Baden Segeln auf Großschiffen Wasserskifahren - an Wasserskiseilbahnen Skilanglauf Slacklining Radfahren/ Mountainbiken Inline Skating</p>	<p>Klettern - in Kletterhallen - in Seilgärten Schwimmen Kanufahren Rudern Segeln Windsurfen/ Wellenreiten Gerätauchen Skifahren/ Snowboarden Alpines Wandern Pferdesport Trampolinturnen - Turnen am Minitrampolin</p>	<p>Techniken aus Kampfsportarten -die unmittelbar auf den Körper einwirken Luftsport Bungeejumping Motorsport Canyoning Rafting Wildwasserfahren -außerhalb künstlicher Anlagen Kitesurfen</p>
<p>(nach § § 19 und 20 Aufsichtsverordnung vom 11.12.2013, geändert am 17.08.2015, und Sportlerlass vom 05.10.2016)</p>			

Regelungen für das Klettern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten

Sportart	Qualifikation	Einführung	Fortbildungs-empfehlung	Hinweis
Klettern im Toprope	x			Fortbildung zur Sicherungskompetenz alle 5 Jahre
Klettern im Vorstieg	x			Fortbildung zur Sicherungskompetenz alle 5 Jahre
Klettern bei Schulwanderungen und –fahrten In Kletterhallen oder in Kletterwäldern und Seilgärten		x		Entsprechende Einführung oder mind. höherwertige Qualifikation (s.o.), Keine Fortbildungsverpflichtung
Klettern an Boulderwänden			x	

Ausbildungsstruktur



Einf: Erlaubnis zur Leitung eines Schnupperangebotes im Rahmen einer Tagesveranstaltung, die von qualifiziertem Personal und einem zertifizierten Betrieb durchgeführt wird; **Vorb:** Vorbereitung auf die Anforderungen der Quali; **Quali:** Qualifikation zur Leitung von Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäß § 21 Abs. 3 AufzVO; **Fobi:** empfohlene Fortbildung zur Leitung von Sportarten mit besonderem Aufsichtsanforderungen gemäß § 21 Abs. 3 AufzVO oder zum Erhalt einer Quali gemäß § 21 Abs. 3 AufzVO; **LK:** Lehrkräfte aller Fächer und Schulformen. **LK G:** Grundschullehrkräfte aller Fächer; **LK Fö:** Förderschullehrkräfte; **SoPäP:** Sozialpädagogisches Personal

Regelungen für das Klettern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.2:

Anforderungen an die Kletterhalle bzw. an den Hochseilgarten oder Kletterwald:

- Die Veranstaltung kann nur von nachweislich qualifiziertem Fachpersonal und an nachweislich geprüften Anlagen durchgeführt werden

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

- Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss entweder an einem Einführungskurs zum Klettern in Kletterhallen beziehungsweise zum Klettern in Kletterwäldern und Seilgärten teilgenommen oder die höherwertige Qualifikation „Klettern im Toprope“ oder „Klettern im Vorstieg“ erworben haben.

Regelungen für das Klettern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten

**Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)
vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)**

Abs. IV 2.1.2:

Besondere Aufsichtsanforderungen:

Für den Besuch von Kletterhallen sowie Kletterwäldern und Seilgärten gilt:

- Eine qualifizierte Lehrkraft kann die fachliche Aufsicht auch für mehrere Klassen einer Schule führen, wenn qualifiziertes Fachpersonal die Veranstaltung durchführt.
- Ungeachtet der Beauftragung von Fachkräften hat die verantwortliche Lehrkraft immer die Aufsichtspflicht.
- Sportliche Kletteraktivitäten in Kletterhallen, Kletterwäldern und Seilgärten dürfen nur an geprüften und nach der gängigen Norm (z.B. DIN/EN) betriebenen Anlagen durchgeführt werden.
- Die Vorgaben der Betreiber - vor allem zur Benutzung der Sicherungssysteme - sind zu berücksichtigen und die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen zu benutzen.

Regelungen für das Klettern im Sportunterricht sowie im außerschulischen Schulsport

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.1:

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

- Jede Aufsichtsperson pro Lerngruppe muss die jeweils spezifische Qualifikation Klettern im Toprope bzw. Klettern im Vorstieg erworben haben.
- Der gültige Nachweis des Kletterbetreuers des Deutschen Alpenvereins e.V. oder des KLEVER e.V. ist der Qualifikation Klettern im Vorstieg gleichgestellt.

Regelungen für das Klettern im Sportunterricht sowie im außerschulischen Schulsport

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.1:

Besondere Aufsichtsanforderungen:

- Pro qualifizierte Aufsichtsperson können fünf Seilschaften mit Hintersicherung oder drei Seilschaften ohne Hintersicherung klettern.
- In der Grundschule dürfen die Schülerinnen und Schüler keine Sicherungsaufgaben übernehmen.
- Eine spezifische körperliche Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten und ein Sicherungstraining durchzuführen.
- Die Sicherungstechnik ist stets nach aktueller Lehrmeinung des Fachverbandes (Deutscher Alpenverein e.V.) anzuwenden.
- Der „Partnercheck“ ist immer erforderlich.

Regelungen für das Klettern im Sportunterricht sowie im außerschulischen Schulsport

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.1:

Besondere Aufsichtsanforderungen:

- Die Ausrüstung ist vor jeder Benutzung zu überprüfen, und es darf nur zertifiziertes Material verwendet werden.
- Eine regelmäßige Prüfung von Material und Kletterwand (Sicht- und Funktionsprüfung) ist erforderlich und zu dokumentieren (Material- und Kletterwandbuch).
- Beim Klettern im Toprope darf die Umlenkung nicht überklettert werden.
- Der Kletterbetrieb ist nur in der Falllinie der Umlenkung zuzulassen.
- Eine Sportkletterwand ist gegen unbeaufsichtigtes Klettern zu sichern.

Regelungen für das Klettern an Boulderwänden

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.3:

Hinweise zur Boulderwand:

- Bei Boulderwänden als Spielgerät endet das Bouldern bei freien Fallhöhen über 2,0 m Tritthöhe oder über 3,0 m Griffhöhe.
- Boulderwände als Sportanlagen zum Beispiel in Kletter- oder Boulderhallen bieten entsprechend der Boulderhallennorm Griff- und Trittmöglichkeiten in größeren Höhen mit passendem Niedersprungbereich an.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

- Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

Regelungen für das Klettern an Boulderwänden

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.3:

Besondere Aufsichtsanforderungen:

- Der Niedersprungbereich muss eben, hindernisfrei und mindestens zwei Meter nach hinten ausgeweitet sein (bei Wandhöhen ab 3 m mindestens 2,5 m). Die seitliche Aufprallfläche muss mindestens 1,5 m betragen.
- Der Umknickgefahr muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden (zum Beispiel „Schnittstelle“ zwischen zwei Matten).
- Es darf kein Gurt getragen werden.
- Ein Abkippen des Oberkörpers im Sturzfall muss durch richtiges „Spotten“ (Sicherheitsstellung) verhindert werden, deshalb sollte das Spotten zusammen mit dem Hinunterspringen aus zunächst niedriger Höhe im Unterricht geübt werden.

Regelungen für das Klettern an Boulderwänden

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. IV 2.1.3:

Besondere Aufsichtsanforderungen:

Darüber hinaus gilt für das Bouldern an Sportanlagen (über 2 m Tritthöhe):

- Die Schülerinnen und Schüler sollen körperlich als auch sportmotorisch auf das Bouldern vorbereitet werden.
- Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft soll bei stark verwinkelten Anlagen eine weitere Person (Hilfskraft) zur Mithilfe heranziehen.

Allgemeine Regelungen zur Aufsicht

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

vom 05.10.16 (ABl. 11/16, S. 562ff)

Abs. III:

- Zur Aufsicht verpflichtete Personen müssen als Ersthelferin oder Ersthelfer ausgebildet sein. Die Ausbildung muss alle vier Jahre nachweislich aufgefrischt werden.
- Die Aufsicht ist aktiv, präventiv und kontinuierlich zu führen.
- Schulwanderungen und Schulfahrten in Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen dürfen nur von Lehrkräften geleitet werden.
- Ungeachtet einer möglichen Beauftragung von qualifiziertem Fachpersonal als Hilfskraft, hat die verantwortliche Lehrkraft immer die Aufsichtspflicht.
- Die Auswahl von möglichen Sportanbietern oder von zu nutzenden Anlagen und Betrieben hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen.

Outdoorrechtsfragen

Versicherungsschutz:

- Unfallversichert sind sämtliche Tätigkeiten, die im rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen.

Haftung und Haftungsprivileg:

- Im Falle eines Schülerunfalls oder einer Berufskrankheit besteht seitens der betroffenen Schüler/-innen ein Leistungsanspruch gegenüber dem zuständigen Unfallversicherer.
- Dies bedeutet, dass der verletzte Schüler/-in keine Ansprüche gegenüber Mitschülern/-innen, Lehrkräften, Schulleitungen, Schulträgern oder Schulhoheitsträgern geltend machen kann (Haftungsprivileg, Haftungsfreistellung).

Outdoorrechtsfragen

Regressanspruch:

- Von diesem Haftungsprivileg unangetastet bleibt jedoch das Recht des Unfallversicherungsträgers und des Dienstherrn, den Ersatz seiner geleisteten Aufwendungen dann zu verlangen (Regressanspruch), wenn der Lehrer/- in vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten gegenüber dem anvertrauten Kind vernachlässigt hat.
- Unbelassen bleiben weiter strafrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen eines eventuellen Fehlverhaltens.

Outdoorrechtsfragen

Outdooraktivitäten einer Schule fallen dann unter den gesetzlichen Unfallschutz, wenn...

- es sich um eine **lehrplangemäße Schulveranstaltung** handelt (z.B. Kletter- oder Kanusport im Rahmen des regulären Schulsportunterrichtes),
- eine **schulrechtliche Regelung** vorliegt (z.B. Regelung spezieller Sachverhalte durch den Schulhoheitsträger) oder
- die **Schulleitung eine entsprechende Entscheidung getroffen hat** (z.B. Genehmigung des Besuchs einer Kletterhalle bzw. eines Hochseilgartens im Rahmen einer Klassenfahrt, eines Aktionstages oder Schullandheimaufenthalts).
- Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die **Eltern** umfassend über das Vorhaben zu **informieren** und auch persönliche Informationen über die Schüler wie Medikamentenversorgung, Allergien, Krankheiten usw. einzuholen.

Outdoorrechtsfragen

Persönliche Voraussetzungen der Lernenden:

- Je nach geplanter Aktivität sind die Aktiven bei der Teilnahme bestimmten körperlichen und mentalen Belastungen ausgesetzt. Informationen zu eventuellen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Einschränkungen bei Schülerinnen und Schülern (z.B. Verletzungen, Asthma, Höhen- oder Platzangst) müssen vor Beginn der Veranstaltungen von den Verantwortlichen eingeholt werden.

Outdoorrechtsfragen

Qualifikation, Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrkraft:

- Grundsätzlich bestehen gegen die Durchführung von Outdooraktivitäten in der Schule seitens der Unfallversicherungsträger keine Einwände, vorausgesetzt die Lehrkraft verfügt über alle notwendigen **Qualifikationen**.
- Besondere Bedeutung kommt der **präventiven Aufsichtsführung** zu. Hierunter ist das umsichtige und vorausschauende Handeln zu verstehen.

Outdoorrechtsfragen

Auswahl eines externen Anbieters:

- Bei der Nutzung externer Einrichtungen (z.B. kommerzieller Kletterhallen, Kletteranlagen, Hochseilgärten) oder der Verpflichtung externer Anbieter/Fachpersonal hat die verantwortliche Lehrkraft im Vorfeld zu überprüfen, ob die zu nutzende Einrichtung den **gängigen Standards** und Normen entspricht und, ob bzw. welche Qualifikation das betreuende Personal besitzt.

Literatur

- **Deutscher Alpenverein (Hrsg.)** Empfehlungen zur Einrichtung von fixen Toprope-Stationen in künstlichen Kletteranlagen. München 2009
- **F. Funk, M. Schwierisch, F. Hellberg:** Auf die Finger geschaut, DAV Panorama 2/2013
- **F. Funk, M. Schwiersch, F. Hellberg:** Homo verticalis indoorensis. Bergundsteigen 4/12
- **F. Funk, M. Schwiersch, F. Hellberg:** Homo verticalis indoorensis II. Bergundsteigen 1/13
- **Österreichischer Alpenverein (Hrsg.):** Handbuch Sportklettern. Innsbruck 2011
- **Steinmüller/Hellberg/Hummel:** Halbautomaten. bergundsteigen#92, Herbst 15
- **Steinmüller/Hellberg/Hummel:** Wie viel hilft das Gerät? Panorama 5/2015

Literatur

- **Landesunfallkasse NRW/ Gemeindeunfallversicherung Westfalen-Lippe/Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Hrsg.):** Seilgarten – Nutzung und Bau von Niedrig- und Hochseilgärten. Lonnemann GmbH, Selm 2006¹
- **Bundesverband der Unfallkassen (Hrsg.):** Sicherheitsaspekte beim Besuch von Hochseilgärten mit Schülerinnen und Schülern. In: Pluspunkt 2/2006
- **DGUV (Hrsg.):** GUV-Information Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen. München 2007
- **Unfallkasse Baden-Württemberg (Hrsg.):** „Zu Land, zu Wasser und in der Luft – Wagnis, Risiko und Sicherheit bei Outdooraktivitäten in der Schule.“ Info-Fachbereich Sport 2/2007

Weiterführende Literatur

- **Deutscher Alpenverein (Hrsg.):** Indoor-Klettern. Das offizielle Lehrbuch zum DAV-Kletterschein. BLV, München Neuerscheinung 2013.
- **Deutscher Alpenverein (Hrsg.):** Klettern Sicherung, Ausrüstung. Alpin-Lehrplan 6. blv, München 2016
- **Österreichischer Alpenverein (Hrsg.):** Kletterspiele. Innsbruck 2008.
- **Taubert, Ingrid/Triller, Ferdinand:**Vom Bouldern zum Klettern. Auer, Donauwörth 2013.
- **Taubert, Ingrid/Triller, Ferdinand:** Bouldern und Klettern für die Grundschule. Auer, Donauwörth 2013.
- **Dewald/Häusler:**On-Line. Spiele und Abenteuer mit dem Seil. ZIEL, Augsburg 2007²